



An International Journal  
on Legal History and Comparative  
Jurisprudence



Volume 1  
Number 1  
June 2021

Bononia  
University Press

# Die Handschrift des Digestum vetus aus der Bibliothek in Kórnik (BK 824)

## Vom ikonographischen Programm der mittelalterlichen Künstler zur Hypothese über die Unterrichtsmethode \*

Wojciech Dajczak

Facoltà di Giurisprudenza e Amministrazione, Università Adam Mickiewicz, Poznań, Polonia

### Abstract (Italiano)

Nella collezione della biblioteca di Kórnik si trova un manoscritto del *digestum vetus*, la cui eccezionalità è sottolineata dagli storici dell'arte. Questa eccezionalità ha due cause. La prima è il numero delle miniature presenti nel testo giuridico. La seconda deriva dal fatto che una parte rilevante delle miniature è stata fatta per attuare un programma illustrativo. L'articolo inizia con la presentazione della storia del manoscritto. La parte centrale del testo è dedicata alla questione relativa a se e come il programma illustrativo del manoscritto rifletta il metodo della didattica medievale basata sui primi 24 libri del Digesto (*digestum vetus*). La collocazione delle miniature nel manoscritto e i loro collegamenti con specifici problemi dogmatici sono la base per la ricostruzione delle caratteristiche essenziali di questo metodo: la posizione centrale della responsabilità aquiliana, l'approccio semi-sistematico alla formazione e all'adempimento del contratto ed il ruolo marginale dei brani, posti all'inizio del Digesto, che si riferiscono al concetto di diritto e al metodo giuridico. L'ipotesi formulata sulla base di questo eccezionale manoscritto dovrebbe sollecitare un dibattito sulla natura frammentaria e pragmatica della didattica medievale basata sui Digesti.

Keywords: iconografia giuridica, scuole giuridiche medioevali, metodologia giuridica

### Abstract (English)

*The collection of the Kórnik Library includes the *digestum vetus* manuscript, the uniqueness of which is emphasized by art historians. There are two main reasons why it is unique. Firstly, because of the number of illuminations in the legal manuscript. Secondly, because of the confirmed fact that relevant part of illuminations was implementing an illustrative program. The paper starts with presenting the history of the manuscript. The main part of the paper focuses on the issues if and how the illustrative program has reflected the medieval teaching method based on the first 24 books of Justinian's Digest (*digestum vetus*).*

\* Dieser Beitrag ist die modifizierte Version eines Vortrages, der auf der 17. Internationalen Rechtsikonographie-Konferenz im Juni 2019 in Posen gehalten wurde.

*The analysis of allocating the illuminations and links between illuminations and specific legal issues give rise to recognizing the main features of this method: central role of the tort (aquilian) liability, semi-systemic approach to the formation and performance of contract and marginal role of the texts related to legal method and general concepts of law at the beginning of the Digest. This hypothesis formulated on the basis of one, unique manuscript should inspire further debate about the fragmentary pragmatic nature of medieval law teaching based on the Digest.*

Keywords: legal iconography, medieval law schools, legal methods

---

## 1. Einführung

Zu den bekanntesten Beispielen der illuminierten mittelalterlichen Manuskripte gehören die Handschriften von Psaltern, Evangelium und für die abendländische Zivilisation fundamentalen Literaturwerken<sup>1</sup>. Die Illuminierungspraxis war auch für juristische Manuskripte nicht unüblich<sup>2</sup>. Zu diesem Teil des europäischen Kulturerbes gehören die Handschriften der justinianischen Kompilation<sup>3</sup>. Das Manuskript aus der Bibliothek in Kórnik (BK 824) fällt in dieser Gruppe durch die Zahl der Illustrationen auf<sup>4</sup>. Im aus 266 Seiten bestehenden Codex sind 24 illuminierte Initialen, davon 21 mit menschlichen Figuren, und 238 marginale Illuminationen<sup>5</sup>. Ein Teil von ihnen bilden Werke von erkennbaren Meistern der Illuminierungskunst. Der Handschrift der justinianischen Digesten von Kórnik steht auf Dolezaleks Liste der Handschriften zum römischen Recht<sup>6</sup>. Viele Fragen zur Entstehungsgeschichte, der Anwendung im mittelalterlichen Rechtsunterricht und zum Schicksal der Handschrift bleiben offen. Seit dem Beginn der 90er-Jahre des 20. Jahrhunderts zieht das Manuskript die Aufmerksamkeit von Kunsthistorikern auf sich<sup>7</sup>. Die historischen<sup>8</sup> und rechtshistorischen<sup>9</sup> Forschungen zu dieser Quelle oder unter Berücksichtigung dieser Quelle sind sehr beschränkt. Bis heute wurde die Handschrift in die rechtsikonographische Debatte nicht einbezogen. In den Studien zum Rechtsunterricht im Mittelalter sind jegliche Anmerkungen an Karten der Manuskripte als relevante Spuren der didaktischen Realität anerkannt<sup>10</sup>. Die

---

<sup>1</sup> Vgl. WALTHER-WOLF 2014, S. 22-28.

<sup>2</sup> Z.B., Vgl. KOCHER 1993, S. 107 ff; S. L'ENGLE-GIBBS 2001.

<sup>3</sup> Vgl. L'ENGLE 2011, S. 58, Fn. 39 mit dem Verweis auf die Datenbank der illuminierten Handschriften des *Digestum vetus* von der Ende des 11. Jh. bis frühen 14. Jh., die von der Verfasserin geschöpft wurde.

<sup>4</sup> FRONSKA 2004, 6.; L'ENGLE 2011, S. 58. Susan L'Engle erwähnt als zwei Manuskripte der justinianischen Digesten mit besonders großer Zahl der marginalen Illuminationen neben dem Manuskript von Kórnik (BK 824) auch das Manuskript aus der Bibliothek (Bibliothèque municipale) in Amiens (MS 374).

<sup>5</sup> FRONSKA 2013, S. 164; BARAN-KOZŁOWSKI 2017, S. 35. Eine digitalisierte Fassung des Manuskriptes ist im Internet erreichbar: <https://platforma.bk.pan.pl/objs/256017> (Zugang 31.05.2020).

<sup>6</sup> Vgl. DOLEZALEK 1972, s.v. Kórnik 824.

<sup>7</sup> Vgl. LIBICKI 1993, S. 47-60.

<sup>8</sup> Vgl. BARAN-KOZŁOWSKI 2017, S. 48 ff.

<sup>9</sup> DAJCAK 2015, S. 327-337; DAJCAK 2017, S. 11-32.

<sup>10</sup> Vgl. BELLOMO 1989, S. 134.

Wahrnehmung in der Kunstgeschichte des Teils der Illuminationen im Manuskript BK 824 als die Umsetzung des ikonographischen Programms<sup>11</sup> bringt die Frage nach den didaktischen Ideen mit sich, die dem Programm zugrunde liegen könnten. Eine kritische Erörterung der wichtigsten Thesen der Kunsthistoriker aus juristischer Perspektive kann der erste Schritt für die Beleuchtung dieser Frage sein. Hier liegt der Zweck meines Beitrages. Dem historischen Kontext der Anwendung und der Auswirkung des Manuskripts BK 824 wird sich in einführenden, instruktiven Bemerkungen zur Entstehungsgeschichte und zum Schicksal der Handschrift angenähert.

## 2. Entstehungsgeschichte der Handschrift

Im uns überlieferten Manuskript sind mindestens drei Stufen seiner Gestaltung zu identifizieren. Erstens ist das die Ausfertigung der Handschrift, höchstwahrscheinlich in der literarischen Tradition der sog. *Vulgata*, d. h. mit kleinen aber gut sichtbaren Abweichungen von der Tradition der *littera Florentina*<sup>12</sup>, die der kritischen Ausgabe der *Digesten* von Theodor Mommsen und Paul Krüger im 19. Jahrhundert zugrunde lag<sup>13</sup>. Wahrscheinlich wurde die ursprüngliche Handschrift des antiken Textes schon mit vorakkursianischen, in erster Reihe interlinearen Glossen hergestellt<sup>14</sup>. Zweitens wurde der juristische Text durch die Ergänzung des Manuskripts mit marginalen Glossen aktualisiert<sup>15</sup>. Drittens wurde das breite Illustrierungsprogramm des aktualisierten Textes mit initialen und marginalen Illuminationen verwirklicht<sup>16</sup>.

Es fehlen die Grundlagen für die eindeutige Datierung und Bestimmung der geographischen Kontexte der einzelnen Stufen der historischen Entwicklung des Manuskripts. Nach der herrschenden Meinung entstand unsere Handschrift des *Digestum vetus* in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, aber nicht später als an der Wende zum 13. Jahrhundert in Norditalien<sup>17</sup>. Als wichtiges Argument für diese Feststellung gilt in erster Linie die Anwendung der sog. „roten Zeichen“<sup>18</sup> im Manuskript, die als Orientierungs- und Verweisungszeichen in Handschriften des kanonischen und römischen Rechts im 12. Jahrhundert angewandt wurden<sup>19</sup>. Die Vielfalt der Schriftarten in den Glossen spricht für die Wahrnehmung des Aktua-

<sup>11</sup> FROŃSKA 2017, S. 75.

<sup>12</sup> DAJCZAK 2015, S. 336.

<sup>13</sup> Vgl. MOMMSEN 1870, S. XII.

<sup>14</sup> Vgl. FROŃSKA 2017, S. 63.

<sup>15</sup> FROŃSKA 2017, S. 64; BARAN-KOZŁOWSKI 2017, S. 38.

<sup>16</sup> FROŃSKA 2017, S. 65. Die Verfasserin bemerkt, dass einige Glossen nach der Umsetzung des Illuminierungsprogramms hinzugefügt wurden; z. B.: Manuskript BK 824, K. 103.

<sup>17</sup> DOLEZALEK 1972, s.v. Kórnik 824; FROŃSKA 2013, S. 164; FROŃSKA 2017, S. 62. Anders: ZATHEY 1963, S. 495. Zathej datierte die Entstehung des Manuskripts auf die erste Hälfte des 13. Jh., als Entstehungsort des Manuskripts nannte er alternativ, jedoch ohne vertiefte Argumente: Rheinland, Bologna oder Nordfrankreich.

<sup>18</sup> FROŃSKA 2017, S. 62.

<sup>19</sup> Vgl. DOLEZALEK-WEIGAND 1983, S. 143-199.

lisierungsprozesses des Manuskripts nicht als einmalige Aktion, sondern als kontinuierliche Tätigkeit, die auf die ersten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts zu datieren ist. Es ist plausibel, die marginalen Glossen im Manuskript als früh-akkursianischen Apparat zu bestimmen<sup>20</sup>. Der Vergleich *pars pro toto* der Glossen in unserem Manuskript und der Glossen, die die akkursianische Tradition bildeten und in früheren Druckausgaben der Digesten vom 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts überliefert sind, bestätigt die Unterschiede im Glossenapparat<sup>21</sup>.

Nach der herrschenden Meinung in der kunsthistorischen Debatte wurde das ikonographische Programm in Frankreich in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts vorbereitet und verwirklicht. Die Meinung überwiegt, dass die Handschrift in Paris illustriert wurde<sup>22</sup>. Das Verbot des Studiums des römischen Rechts in Paris im Jahr 1219 (*Bulla Super speculam*) kann jedoch für die Assoziierung des Illuminierungsortes unseres Manuskriptes mit der damals kosmopolitischen juristischen Fakultät in Orleans sprechen<sup>23</sup>. Identifiziert aufgrund der vergleichenden Analyse zwei französischer und eines englischen Künstlers<sup>24</sup> konnten sie in jeder von diesen Städten damals arbeiten. Das letzte Element der Gestaltung des Manuskriptes in der uns überlieferten Form bildete die Verbindung der Handschrift des *Digestum vetus* mit der glossierten Handschrift der justinianischen Konstitution *Omnen* kurz nach der Vervollständigung des Glossierungs- und Illuminierungsprogramms gegen Mitte des 13. Jahrhunderts<sup>25</sup>.

### 3. Die Geschichte des Manuskripts

Über den Eigentümer und Nutzer unseres Manuskriptes in der Zeit der praktischen Relevanz von Handschriften der römischen Rechtstexte – also seit ihrer Entstehung bis zu den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts – wissen wir nichts. Die älteste Spur des Eigentümers des Manuskripts bilden die Worte *Liber Derslai Carnicze Juris Baccalaurii emptus per ipsum pro quinque florenis*, die auf dem Umschlag des Buches lesbar sind<sup>26</sup>. Derslaw von Karnicze, späterer Kollektor des Peterspfennigs, hat in Jahren 1468-1469 Jura in Rom studiert. Danach, im Jahr 1471, hat die Universität in Bologna ihm den Dokortitel *utrisque iuris* verliehen<sup>27</sup>. Derslaw konnte also als Lizenziat des Rechts das Manuskript in der Zeitperiode zwischen den Jahren 1469 und 1471 erworben haben<sup>28</sup>. Seit dem Jahr 1473 war Derslaw wieder in Polen. Als Generalvikar, Diözesanrichter und Oberhaupt der Schulen in der Diözese Płock blieb

<sup>20</sup> FROŃSKA 2017, S. 64.

<sup>21</sup> Vgl. DAJCAK 2017, S. 19-21. Zentral für den Vergleich des Manuskriptes BK 824 mit der sog. akkursianischen Tradition war die Ausgabe des *Digestum vetus* vom 1627 (*Corpus Iuris Civilis cum commentariis Accursii*, vol. I, *Digestum vetus*, Lugduni 1627).

<sup>22</sup> FROŃSKA 2013, S. 165.

<sup>23</sup> Vgl. YOUNG 2014, 25.

<sup>24</sup> FROŃSKA 2017, S. 65-66.

<sup>25</sup> FROŃSKA 2017, S. 66.

<sup>26</sup> Ms. BK 824, K. V.

<sup>27</sup> HORECZNY 2015, S. 169, Fn. 153.

<sup>28</sup> Vgl. BARAN-KOZŁOWSKI 2017, S. 49.

er bis zum Ende seines Lebens mit dieser Diözese verbunden. Nach Derslaws Tod im Jahr 1493 wurde das illuminierte Manuskript des *Digestum vetus* als Bestandteil seiner juristischen Bibliothek von der Diözese Płock geerbt<sup>29</sup>.

Die zweite Spur des polnischen Schicksals des Manuskriptes bildet die unten sichtbare Bezeichnung von Derslaw Satz: *Hic codex a Capitulo Plocensi in monumentum propensi animi datus est 10 augusti 1800 anno Thadeo Czacki*<sup>30</sup>. Aus diesem Grund kann gefolgert werden, dass das Manuskript nach mehr als dreihundert Jahren seiner Verwahrung in der Kapitelbibliothek in Płock im Jahr 1800 vom Stifter der Porycka-Bibliothek Tadeusz Czacki erworben wurde<sup>31</sup>. Die Sammlungen dieser Bibliothek hat im Jahr 1818 Adam Jerzy Czartoryski von der Witwe Tadeusz Czackis gekauft. Und zuletzt, vielleicht im Jahr 1831, wurde – im Rahmen der Rettungsaktion der Sammlungen der Bibliothek von der Familie Czartoryski in Puławy nach dem Novemberaufstand gegen die russische Besatzung – unser Manuskript in die große Sammlung der Handschriften in der Bibliothek von Tytus Działyński in Kórnik übertragen<sup>32</sup>. Außer der kurzen Periode der deutschen Besatzung von 1939 bis 1945 wird es dort bis heute aufbewahrt<sup>33</sup>.

#### 4. Von kunsthistorischen Forschungen des Manuskripts zur Hypothese über ein Modell der didaktischen Anwendung des *Digestum vetus* im 13. Jahrhundert

Am Anfang der 90er-Jahre des 20. Jahrhunderts stellte der Kunsthistoriker Marcin Libicki die These auf, dass die individuellen Stile der Illuminationen im Manuskript von drei Künstlern geschaffen wurden. Symbolisch bestimmte Libicki diese als die Meister A, B und C<sup>34</sup>. In tiefgehenden kunsthistorischen Studien zum Manuskript BK 824 hat Joanna Frońska zwei Künstler (symbolisch A und B) als französische Illustratoren anderer Handschriften wie des Missals vom Pariser Dom<sup>35</sup>, des sog. Levis Psalters<sup>36</sup> identifiziert. Der Stil von Künstler C spricht ihrer Meinung nach für seine Herkunft aus dem südlichen England<sup>37</sup>.

Aus juristischer Perspektive besonders interessant sind die von Frońska entwickelten oder formulierten Thesen über die methodische Natur des ikonographischen Programms im Manuskript des *Digestum vetus* von Kórnik. In der Handschrift sind noch Hinweise für die Künstler sichtbar, was sie im juristischen Text illustrieren sollten, teilweise auch wie<sup>38</sup>. Das macht die These plausibel, dass die Handschrift mit einem klaren und durchdachten ikonographischen Programm ergänzt wurde. Die kunsthistorische Hypothese über die Funktionen des Programms

<sup>29</sup> ZYGNER 2018, S. 233 (mit Quellen und Literatur).

<sup>30</sup> Ms. BK 824, K. V.

<sup>31</sup> Vgl. BARAN-KOZŁOWSKI 2017, S. 50.

<sup>32</sup> Vgl. PEZDA 2009, S. 13-14.

<sup>33</sup> ZATHEY 1963, S. 504.

<sup>34</sup> LIBICKI 1993, S. 49.

<sup>35</sup> Vgl. <http://gallica.bnf.fr/ark:/12148/btv1b6000450z> (Zugang 22.04.2020).

<sup>36</sup> Vgl. <https://know.freelibrary.org/Record/1466054> (Zugang 22.04.2020).

<sup>37</sup> FROŃSKA 2017, S. 66.

<sup>38</sup> FROŃSKA 2004, S. 6 ff.

verbindet sie mit drei in der juristischen Ausbildung relevanten Zwecken. Das sind erstens die plastische Darstellung der Fälle, zweitens die Veranschaulichung einer juristischen Maxime oder eines juristischen Prinzips mit einem konkreten Beispiel und drittens die bildliche Darstellung der Begriffe oder Worte<sup>39</sup>. Die Berücksichtigung des dogmatischen Sinns der illuminierten Stellen oder Sätze eröffnet neue Forschungsmöglichkeiten. Die Mehrheit der dem ersten Zweck zugeordneten Illuminationen befindet sich an den Rändern der Digestentitel *Ad legem Aquiliam* (D.9,2) und *Si quadrupes pauperiem fecisse dicatur* (D.9,1). Auf der Karte 100v des Manuskripts wurde mit der Stelle des gajanischen Kommentars folgendes Bild assoziiert.



### K100v

In der Kunstgeschichte werden die Illuminationen dieser Art und Weise als „bildhafte Lesezeichen“ der Digestenstellen benannt<sup>40</sup>. Es entsteht also die Frage, auf welche dogmatischen Fragen die Aufmerksamkeit der Manuskriptnutzer gerichtet wurde. Die gajanische Erörterung an der illuminierten Stelle eröffnet die Erklärung der aquilianischen Haftung eines Maultiertreibers, der durchgehende Maultiere aus Unerfahrenheit (*per imperitiam*) nicht zurückhalten konnte, die einen fremden Sklaven niedergetrampelt haben. Diese *ratio decidendi* wurde für Schadensfälle bestätigt, die vom Mangel an Kraft des Maultiertreibers, seiner

<sup>39</sup> Vgl. FROŇSKA, 2017, SS. 69-74.

<sup>40</sup> FROŇSKA 2017, S. 71.

Unerfahrenheit oder mangelnder Kraft zu zügeln bei einem Reiter verursacht wurden<sup>41</sup>. Das Verständnis der *culpa Aquiliana* als Voraussetzung der deliktischen Haftung wurde hier also im Kontext dreier Beispiele von Verkehrsunfällen erörtert. In jedem Fall ist die Schuld des Täters mit seiner Unerfahrenheit gleichgestellt. Die Konkretisierung der Verschuldung in dieser Art und Weise verschärfte die Haftung des Täters<sup>42</sup>. Die Illumination richtete also die Aufmerksamkeit auf die Fallgruppe der Verkehrsunfälle, die sich durch den besonderen Haftungsstandard unterscheiden. Auf der Karte 100v befindet sich auch die folgende Bild:



### K100v

Die Illumination wurde von den Autoren des ikonographischen Programms mit der ulpianischen Stelle im Ediktskommentar assoziiert. Der Jurist erinnerte die Kontroverse zum

<sup>41</sup> D. 9.2.8.1.

<sup>42</sup> Vgl. ZIMMERMANN 1996, S. 1009; RODRIGUEZ MONTERO 2015, S. 194, Fn. 250.

Anwendungsbereich der direkten aquilianischen Klage daran, wenn jemand einen Hund aufhetzte und dadurch ein Sklave verletzt wurde. Umstritten war, ob die direkte aquilianische Haftung die materiale Verbindung zwischen dem Täter und dem Hund voraussetzt, also die Führung des Hundes an der Leine des Täters. Zwei unterschiedlichen Gutachten gemeinsam war die Anerkennung der aquilianischen Haftung (direkt oder analog) für den vom Hund zugefügten Schaden mit der Auswirkung eines Mannes auf das Tier<sup>43</sup>. Trotz der technisch-prozessualen Differenzen haben beide Meinungen die Abgrenzung zwischen der objektiven Tierhaftung und umstrittenen aquilianischen Haftungsregeln deutlich veranschaulicht<sup>44</sup>. Auf der Karte 100v des Manuskriptes ist noch eine andere schöne Illumination zu finden:



### K100v

Dieses Bild bezieht sich auf die instruktiven Erwägungen über die Grenzen der deliktischen Haftung<sup>45</sup>. Der Jurist unterschied hier zwischen den drei Konstellationen eines Spieles mit dem Spear, die die Widerrechtlichkeit<sup>46</sup> und vielleicht die Mitverschuldung eines Dritten<sup>47</sup> als

<sup>43</sup> D. 9.2.11.5.

<sup>44</sup> Vgl. GIANGRIECO PESSI 1995, S. 74; LOHSSE 2002, S. 265 ff.

<sup>45</sup> D. 9,2,9,4.

<sup>46</sup> Vgl. GALEOTTI 2015, S. 226, Fn. 268.

<sup>47</sup> RODRIGUEZ MONTERO 2015, S. 196, Fn. 253.

die Grenzen der Delikthaftung veranschaulichten. Das letzte Element des ikonographischen Programms auf der Karte 100v bildet die folgende Illumination:



### K100v

Mit diesem Bild wurde im ikonographischen Programm der Fall berücksichtigt, der die Zweifel der römischen Juristen provozierte. Ulpian berichtete über die Tötung eines Sklaven durch einen Barbier, der ihn im öffentlichen Raum rasierte, wobei ein Ball mit Wucht auf die Hände des Barbiers geschleudert und dadurch die Kehle des Sklaven vom Rasiermesser durchschnitten wurde<sup>48</sup>. Der Jurist erörterte die kontroverse, unlösbare Frage der Mitver-

<sup>48</sup> D. 9.2.11 pr.

schuldung in seinem Kommentar<sup>49</sup>. Im antiken Juristenrecht und höchstwahrscheinlich für den Schöpfer des ikonographischen Programms war ein klares Problem die Grenze der Delikthaftung. Die Frage wurde damals als die Abgrenzung zwischen rechtlicher Relevanz der Fahrlässigkeit des Täters und objektiven Ursachen des Schadens wahrgenommen<sup>50</sup>. Eine anschauliche Darstellung der Grenze der Fahrlässigkeit als Voraussetzung deliktischer Haftung vermittelt die paulinische Stelle, die mit folgender nicht von Frońska erwähnter Illumination verbunden wurde:



### K103

Paulus erörterte die Haftung für den Schaden, der durch das Abbrennen eines Stoppelfeldes oder Dornengebüschs verursacht wurde<sup>51</sup>. Nur die Ausbreitung des Feuers infolge eines plötzlich einsetzenden Sturms bestimmte der Jurist als nicht schuldhafte Ursache des Schadens<sup>52</sup>. Die Frage nach den Grenzen der aquilianischen Haftung wurde mit einigen weiteren Illuminationen aufgezeigt. Die Ausschlussgründe der deliktischen Haftung sind auf den nachfolgenden Karten mit weiteren Illuminationen gekennzeichnet. Auf der Karte 102v tritt die folgende Darstellung von zwei Booten auf:

<sup>49</sup> Vgl. JANSEN 2003, S. 220 u. 257; RODRIGUEZ MONTERO 2015, S. 195-196.

<sup>50</sup> Vgl. CANNATA 1997, S. 283; ZIMMERMANN 1996, S. 1011-1012. Siehe auch MACCORMACK 1982, S. 278.

<sup>51</sup> D. 9.2.30.3.

<sup>52</sup> Vgl. RODRIGUEZ MONTERO 2015, S. 194-195.



### K102v

Diese Illumination wurde im ikonographischen Programm mit einem anderen ulpianischen Text verbunden. An der Stelle lesen wir über zwei Fälle von Seeunfällen: erstens, wenn ein Schiff vom Sturm auf die Ankertaue eines anderen getrieben wurde. Der zweite Fall betrifft einen Fischkutter, der sich in den Fischnetzen eines anderen verfangen hat<sup>53</sup>. Der Unterschied zwischen diesen Fällen wurde im Juristenrecht zur Erklärung der Trennung zwischen höherer Gewalt und Verschuldung angewandt<sup>54</sup>. Die Illumination auf der Karte 103 geht mit der paulinischen Stelle einher, wo der Jurist die Haftung des Täters erörterte, der einen fremden Sklaven beim Ehebruch überraschend getötet hat<sup>55</sup>.

<sup>53</sup> D. 9.2.29.3.

<sup>54</sup> Vgl. SCHIPANI 1969, S. 341 ff.; RODRIGUEZ MONTERO 2015, S. 182, Fn. 231.

<sup>55</sup> D. 9.2.30 pr.



**K103**

Das Bild richtete also die Aufmerksamkeit des Lesers auf die Ausübung des besonderen Rechts als Grund für den Ausschluss der Delikthaftung<sup>56</sup>. Auf der nächsten Karte des Manuskripts wurde die Frage nach den Haftungsgrenzen mit folgender Illumination markiert:

<sup>56</sup> Vgl. GALEOTTI 2015, S. 129; RODRIGUEZ MONTERO 2015, S. 189, Fn. 242.



## K104

An der mit diesem Bild illustrierten ulpianischen Stelle erklärte der Jurist, dass die Lex Aquilia bei widerrechtlich zugefügtem Schaden anzuwenden ist<sup>57</sup>. Im Fall des offensiven Notstandes, wenn die Schadenszufügung unter übermächtigem Zwang, wie einem Feuer, geschah, entfällt die deliktische Haftung des Täters<sup>58</sup>.

Den präsentierten Illuminationen gemeinsam ist, dass sie mit Grenzfragen wie der Verschärfung, Abgrenzung oder dem Ausschluss des aquilianischen Haftung assoziiert wurden. Bis heute spielen diese illuminierte Stelle eine Referenzrolle in systematischen Darstellungen der aquilianischen Haftung. Eine ähnliche Stufe der dogmatischen Kohärenz des ikonographischen Programms lässt sich nicht auf alle Illuminationen ausdehnen, die in der Kunstgeschichte mit der Funktion der plastischen Darstellung eines Tatbestandes verbunden sind. Den anderen in diesem Kontext von Frónska aufgelistete Illuminationen<sup>59</sup> ist jedoch gemeinsam, dass sie auf juristische Erwägungen hinweisen, die auf die Konkretisierung und zu einem gewissen Grad Systematisierung der Haftungsvoraussetzungen zielen.

Zusammenfassend basierte die kunsthistorische Rekonstruktion der Funktion der plastischen Darstellung des Tatbestandes im ikonographischen Programm im Prinzip auf den Illuminationen zum Digestentitel „Zur Lex Aquilia“. Aus juristischer Perspektive bilden die

<sup>57</sup> D. 9.2.49.1.

<sup>58</sup> Vgl. JANSEN 2003, S. 217, Fn. 247; RODRIGUEZ MONTERO 2015, S. 187.

<sup>59</sup> FRÓNŠKA 2015, S. 69-70.

unter diesem Titel illustrierten Fälle die kohärente Sammlung der paradigmatischen Fragen der Deliktshaftung, die Verschuldung und Widerrechtlichkeit voraussetzt. Der Fokus auf die Fälle dieser Art und Weise macht plausibel, dass ihrer Wahl mit der Nützlichkeit illuminierter Stellen für die systematisierte Erläuterung der Haftungsfrage verbunden wurde. Es ist jedoch bemerkenswert, dass diese Funktion des ikonographischen Programms systematisch nur im Bereich der aquilianischen Haftung umgesetzt wurde.

Die zweite Funktion dieses Programms sieht die Kunstgeschichte in der Darstellung konkreter Beispiele einer juristischen Maxime oder eines juristischen Prinzips. In dieser Art und Weise wurde das Bild auf der Karte 146 interpretiert, das mit der ulpianischen Stelle vom Digestentitel „Über die Klage aus Leihe und die Gegenklage“ verbunden wurde:



**K146**

Der Jurist erklärte in diesem Fragment vom Ediktskommentar, dass die Rückgabe der Sache in verschlechtertem Zustand nicht als die Erfüllung des Leihvertrages vom Schuldner gilt<sup>60</sup>. Im Text lesen wir nichts über ein Pferd. Das Bild des im römischen Text nicht erwähnten Pferdes assoziierte Frońska mit einem anderen Pferdebild an den Rändern des Digestentitels „Über die Klage aus Verwahrung und die Gegenklage“<sup>61</sup>:

<sup>60</sup> D. 13.6.3.1.

<sup>61</sup> Ms. BK 824, K. 146v; D. 13.6.5.7.



## K174

Die Kunsthistorikerin sah in diesem zweiten Bild die Veranschaulichung der Regel aus dem ulpianischen Gutachten<sup>62</sup>, die die Zurückgabe aus einer Verwahrung der Sache in verschlechtertem Zustand als Nichterfüllung erklärte<sup>63</sup>. Auch in diesem Text lesen wir nichts über ein Pferd. Ich stimme Frońska zu, dass ein Pferd das wichtige Transaktionsobjekt symbolisch veranschaulichte. Es ist jedoch fraglich, ob diese zwei Illuminationen im ikonographischen Programm die juristische Maxime veranschaulichten. Der symbolischen Darstellung der Transaktionsobjekte als Pferde ist gemeinsam, dass in beiden Fällen die Illumination mit der Frage der Vertragserfüllung verbunden wurde. Auf der Karte 150 des Manuskriptes ist diese dogmatische Frage mit einer Illumination bezeichnet, die das Transaktionsobjekt symbolisch als Geldsack veranschaulicht:

<sup>62</sup> FROŃSKA 2017, S. 71.

<sup>63</sup> D. 16.3.1.16.



K150

Das Bild bezieht sich auf die ulpianische Erklärung der Unwirksamkeit der Befreiung eines Schuldners, der gefälschte Münzen an den Gläubiger gezahlt hat<sup>64</sup>. Die symbolische Darstellung des Transaktionsobjektes als Geldsack tritt auch in der Illumination auf, die die Aufmerksamkeit auf das ulpianische Gutachten<sup>65</sup> über die Wirksamkeit der Schließung des Verwahrungskontraktes eines Mündels ohne förmliche Zustimmung des Vormundes richtet:

<sup>64</sup> D. 13.7.24.1. vgl. RÜFNER, S. 106 f.

<sup>65</sup> D. 13.5.1.2.



## K144

Die Berücksichtigung dieser Fälle gibt den Anlass für die kritische Beurteilung der kunsthistorischen Hypothese über die zweite Funktion des ikonographischen Programms. Auch diese Illuminationen richten sich eher nicht auf Maximen, sondern auf von den Autoren des ikonographischen Programms ausgewählte dogmatische Fragen. Den letzten vier präsentierten Bildern verweisen auf die Fälle, wo die Wirksamkeit der Vertragsschließung und Vertragserfüllung<sup>66</sup> erörtert wurde. Mit der Frage der Wirksamkeit der Vertragsschließung wurde höchstwahrscheinlich auch die folgende Illumination auf der Karte 191 verbunden:

<sup>66</sup> Die funktionale Ähnlichkeit der illuminierten Stellen D. 13.6.3.1 und D. 16.3.1.16 bemerkt instruktiv R. Zimmermann; vgl. ZIMMERMANN 1996, S. 788, Fn. 35.



### K191

Dieses Bild bezieht sich auf den im Juristenrecht individualisierten Fall der Kauf einer Hoffnung (*emptio spei*)<sup>67</sup>. In der mit dieser Illumination bezeichneten pomponianischen Stelle hat der Jurist die Wirksamkeit des Vertrages im „Extremfall“<sup>68</sup> des Kaufes einer Chance (*quasi alea emitur*) anerkannt.

Die Spuren des systematischen Ansatzes im ikonographischen Programm zu Materien des *Digestum vetus* lassen sich noch im Bereich der Haftungsfragen in vertraglicher Praxis finden. An den Rändern zum Digestentitel „Über die Gesellschafterklage“ sind zwei schöne Illuminationen. Das Bild der Schachspieler richtet die Aufmerksamkeit auf eine pomponianische Stelle, die nichts mit diesem Spiel zu tun hat:

<sup>67</sup> D. 18.1.8.1.

<sup>68</sup> Vgl. RANDAZZO 2007, S. 275.





### K187

Die bildliche Darstellung des Lösungsmodells eines Konfliktes verweist auf das von römischen Juristen diskutierte Problem der Abgrenzung der Haftung einzelner Gesellschafter. Das Fragment des ulpianischen Kommentars vermittelt die im Juristenrecht getroffene Unterscheidung zwischen der richtigen und unrichtigen Verurteilung eines Gesellschafters aufgrund der Injurienklage zu einer Buße. Die Stelle macht klar, dass die Haftung der Gesellschafter gegenüber einem Dritten nicht automatisch auf die übrigen Gesellschafter durchgeschlagen hat<sup>71</sup>. Das war hier nur im zweiten der getrennten Fälle genehmigt<sup>72</sup>. Im ikonographischen Programm sind auch die Fragen der Haftungsgrenzen der Verpächter berücksichtigt. Auf der Karte 210 des Manuskriptes ist folgendes Bild zu sehen:

<sup>71</sup> Vgl. MEISSEL 2004, S. 261.

<sup>72</sup> D. 17.2.52.18.





K211

Die Stelle der Digesten des Alfenus vermittelt die Vertragsklausel, die dem Waldpächter die Pflicht auferlegt, „nicht zu[zu]lassen, dass jemand abholzt, abschält, oder abbrennt“<sup>74</sup>. Die Konkretisierung des Haftungsstandards gibt hier die für den Verpächter günstige Auslegung des Wortes „zulassen“ (*sinere*). Nach dem Juristen muss der Pächter sich aktiv bemühen (*ut iuratur et daret operam*), dass niemand den Wald abholzt. Die Illumination richtete die Aufmerksamkeit des Lesers auf die Ableitung aus der Vertragsklausel zugunsten des Verpächters der Haftung des Pächters für Vertragsverletzungen durch Dritte<sup>75</sup>. Die Hypothese über die methodische Natur der Berücksichtigung der Fragen der Vertragshaftung im ikonographischen Programm bestätigen auch die Illuminationen, die die Aufmerksamkeit auf die Grenzen der Gewährleistungshaftung richten. Die erste von ihnen bezieht sich auf die Erwägungen des Juristen Vivianus aus dem 2. Jahrhundert n. Chr., die im ulpianischen Kommentar zum Edikt der kurulischen Ädilen überliefert wurden:

<sup>74</sup> D. 19.2.29.

<sup>75</sup> Vgl. MAYER-MALY 1956, S. 108.



## K225

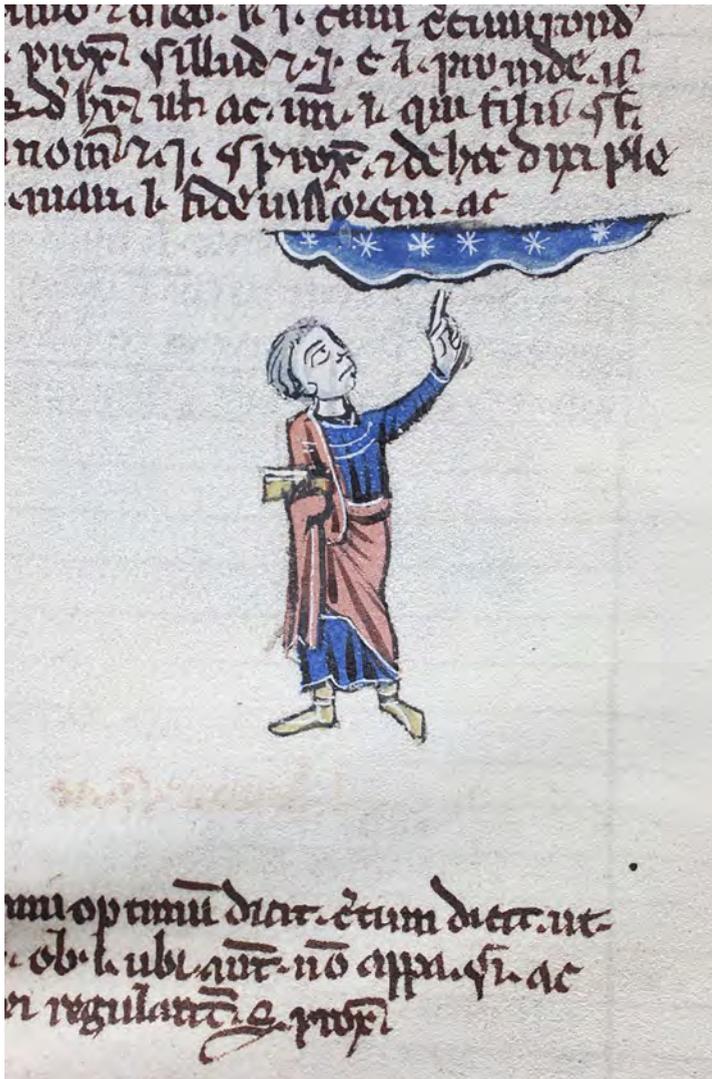
Das vivianische Gutachten gehört zur Gruppe der Digestenstellen, die eine schöpferische Ergänzung der kurulischen Ediktshaftung durch Juristen vermitteln<sup>76</sup>. Die Illumination richtete die Aufmerksamkeit des Lesers auf die Anerkennung der Verkäuferhaftung für psychisch-geistige Mängel des lebendigen Transaktionsobjekts, die sich in diesem Fall durch den gewöhnlich aus Zügellosigkeit resultierenden Zustand des Sklaven manifestierten<sup>77</sup>. Die Grenze der objektiven Ediktshaftung konnten die Parteien durch Zusicherung des Verkäufers über die konkreten Eigenschaften des Kaufobjekts erweitern. Gaius hat in seinem Kommentar zum Edikt der kurulischen Ädilen die Sprachgrenze der Zusicherung instruktiv beleuchtet<sup>78</sup>. Seine realistische Erklärung, dass die Fleischigkeit und Wachsamkeit keine Erwartung nach Arbeit Tag und Nacht ohne Pause legitimiert<sup>79</sup>, wurde in der Handschrift mit der folgenden Illumination assoziiert:

<sup>76</sup> Außer der Grenze der Edikthaftung wurde für die im Juristenrecht diskutierten Fallkonstellationen die Vertragshaftung (*ex empto actionem*) anerkannt. Vgl. PARLAMENTO 2001, S. 326-327.

<sup>77</sup> D. 21.1.1.10.

<sup>78</sup> Vgl. ZIMMERMANN 1996, S. 315.

<sup>79</sup> D. 21.1.18 pr.



K227

Im Manuskript treten weitere Illuminationen auf, die die Hypothese über das Interesse des Schöpfers des ikonographischen Programms zur Vertragshaftung bestätigen. Das ikonographische Programm richtet die Aufmerksamkeit des Lesers auch auf solche ausgewählte Frage dieser Natur wie die Entstehung und die Grenzen der Pflichten des Auftraggebers zur Erstattung der Aufwendungen des Auftragnehmers in eigener Sache<sup>80</sup>, die besonderen Haftungsregeln für den Fall des Seewurfs in Seenot (*lex Rhodia*)<sup>81</sup> und die Haftungsgrenzen

<sup>80</sup> Ms BK 824, K. 180 bezieht sich auf D. 17.1.16.

<sup>81</sup> Ms. BK 824, K. 153 bezieht sich auf D.14.2.2 pr.

der Gewalthaber aus den Verpflichtungsgeschäften der Gewaltunterworfenen<sup>82</sup>. Die Illuminationen sind ungleichartig im Manuskript verteilt und lassen sich nur teilweise aus juristischer Perspektive mit dem ikonographischen Programm verbinden. Deutlich seltener als Haftungsfragen im Bereich des Schuldrechts wurden im Manuskript des *Digestum vetus* von der Bibliothek in Kórnik die in diesem Digestenteil überlieferten dogmatischen Fragen aus anderen Rechtsgebiete wie Familien-, Erb- und Sachenrecht illuminiert. Für diese Fälle finde ich keine, auch nur fragmentarische, dogmatische Kohärenz. Die seltenen illuminierten Fälle aus dem Bereich des Sachen- und Erbrechts basierten auf für den mittelalterlichen Hörer klaren Wertekonflikten, die die Vielfalt dogmatischer Fragen eher signalisierten als erklärten.

### 5. Hypothese zu Schwerpunkten des Unterrichts des *Digestum vetus* im 13. Jahrhundert

Ein relevanter Teil der in der Kunstgeschichte mit der Funktion der „bildhaften Lesezeichen“ assoziierten Illuminationen der Digestenstellen lässt zu einem gewissen Grad die dogmatische Kohärenz dieser Stellen erfassen. Auch die in der Kunstgeschichte als die Veranschaulichung einer juristischen Maxime interpretierten Bilder (zweite Funktion der Illuminationen) kann man mindestens teilweise mit den dogmatischen Hintergründen des ikonographischen Programms ähnlich assoziieren. Die dritte Funktion der Illuminationen sieht Frońska in der Veranschaulichung der einzelnen Begriffe oder Worte. Zum Beispiel könnte das Bild des Bogenschützen auf der Karte 18 des Manuskripts die Einrede (*exceptio*), also den Mittel der Verteidigung des Beklagten signalisieren<sup>83</sup>. Diese Gruppe der Illuminationen spricht für den beschränkten Umfang oder die Vielfalt der methodischen Inspirationen, die dem ikonographischen Programm des Manuskripts BK 824 zugrunde lagen.

Aus juristischer Perspektive erkennbare Elemente der dogmatischen Kohärenz eines Teils der illuminierten Fälle werfen die Frage nach Inspirationsquellen dieses ikonographischen Programms auf. Die anerkannte Rolle jeglicher Anmerkungen an den Rändern eines juristischen Manuskriptes für die Forschungen der didaktischen Realität im Spätmittelalter richtet die Aufmerksamkeit auf den höchstwahrscheinlich akademischen Anwendungszweck des Manuskripts BK 824 im 13. Jahrhundert. Das Studium des *Digestum vetus* dauerte an der spätmittelalterlichen Universität ein Jahr. In der Vorlesung wurde zunächst der Digestentext vorgetragen. Dann wurde die vorgelesene Stelle erläutert, und zwar langsam, dass die Hörer wiederum mitschreiben und sich so selbst einen Kommentar anfertigen konnten<sup>84</sup>. Diese Lehrmethode setze schon aus Zeitgründen die Wahl einiger Stellen aus den ersten vierundzwanzig Büchern der Digesten zur Exegese voraus. Die methodische Natur des ikonographischen Programms im Manuskript BK 824 macht es plausibel, die Inspirationen seines Schöp-

<sup>82</sup> Ms. BK 824, K. 154v bezieht sich auf D. 14.3.5.9; Ms. BK 824, K. 160 bezieht sich auf D. 15.1.1 pr.; Ms. BK 167 bezieht sich auf D. 15.3.3.4; Ms. BK 167 bezieht sich auf D. 15.3.3.6.

<sup>83</sup> FROŃSKA 2017, S. 74.

<sup>84</sup> WIELING 2008, S. 57.

fers im Unterrichtsprogramm des *Digestum vetus* zu sehen. Die Spuren der dogmatischen Kohärenz öffnen den Weg zur Rekonstruktion dieses Lehrprogramms. Den Schwerpunkt des Studiums der ersten vierundzwanzig Digestenbücher soll die schuldrechtliche Haftung bilden. Die Illuminationen zu dogmatischen Fragen aus diesem Bereich vermitteln uns auch die Vorstellung der Schöpfer des ikonographischen Programms über die Verteilung der Unterrichtsmaterien. In quasi-systematischer Art wurden die Haftungsregeln der Delikthaftung auf Grundlage der *lex Aquilia* erörtert. Im Studium des Vertragsrechts stand im Vordergrund die Frage der wirksamen Vertragsschließung und Vertragserfüllung. Die Fragen der Vertragshaftung wurden fragmentarisch, aber unter Berücksichtigung typischer potenzieller Interessenkonflikte präsentiert. Es ist auffällig, dass die in den ersten Digestentiteln gesammelten allgemeinen Fragen der Rechtslehre wie die Rechtsquellen oder die Auslegung außerhalb des Hauptstroms des rekonstruierten Lehrprogramms geblieben sind. Die rekonstruierte Lehrstrategie richtete sich auf die paradigmatische Rolle der aquilianischen Delikthaftung für die Vermögenshaftung und die beschränkte, pragmatische Nutzung der Quellen zu anderen allgemeinen Fragen des Schuldrechts.

Die auf Grundlage der einzigartigen, luxussilluminierten Handschrift des *Digestum vetus* formulierte Hypothese ist nur ein Zeichen der neuen Forschungsmöglichkeiten zur Geschichte der juristischen Ausbildung in Europa und der erste Schritt auf dem Weg zum rechtsikonographischen Beitrag zu diesen Forschungen. Die kritische Überprüfung dieser Hypothese unter Berücksichtigung des breiteren Quellenmaterials erscheint als die zu ermutigende Forschungsstrategie. Nicht zuletzt die juristischen Kommentare zum ikonographischen Programm des Manuskripts BK 824 beleuchten aus neuer Perspektive, wie tief das Vorverständnis der römischen Texte von den didaktischen und methodischen Kontexten des Rechtsunterrichts geprägt ist<sup>85</sup>.

## Bibliographie

- AVENARIUS 2008 = M. AVENARIUS, *Tradition, Vorverständnis und Wirkungsgeschichte der Quellen*, in M. AVENARIUS (hrsg.), *Hermeneutik der Quellentexte des Römischen Rechts*, Baden-Baden 2008, SS. 9-29.
- BARAN-KOZŁOWSKI 2017 = W. BARAN-KOZŁOWSKI, *Ogólna charakterystyka i dzieje rękopisu "Digestum vetus com glossis" ze zbiorów Biblioteki Kórnickiej*, in *Pamiętnik Biblioteki Kórnickiej* 34 (2017), SS. 35-60.
- BELLOMO 1989 = M. BELLOMO, *Scuole giuridiche e università studentesche in Italia*, in L. GARGAN, O. LIMONE (hrsg.), *Luoghi e metodi di insegnamento nell'Italia medioevale (secoli XII–XIV)*, Galatina 1989, SS. 121-140.

---

<sup>85</sup> Vgl. AVENARIUS 2008, S. 10 ff.; LONGCHAMPS DE BÉRIER 2011, S. 16-18.

- CANNATA 1997 = C.A. CANNATA, *Per una storia della scienza giuridica europea. Dalle origini all'opera di Labeone*, Torino 1997.
- CORTESE 2020 = B. CORTESE, *La tutela in caso di vizio della res empta e della res locata. Inadempimento e rispondenza ex fide bona*, Roma 2020.
- DAJCZAK 2015 = W. DAJCZAK, *La divisione gaiana in res corporales e incorporales nel manoscritto del Digestum vetus dagli archivi della Biblioteca di Kórník (BK 824)*, in *Seminarios Complutenses de derecho romano* 28 (2015), SS. 327-337.
- DAJCZAK 2017 = W. DAJCZAK, *Justyniańskie Digesta jako inspiracja argumentacji prawniczej. Od kórnickiego rękopisu po współczesne spory o granice interpretacji*, in *Pamiętnik Biblioteki Kórnickiej* 34 (2017), SS. 11-32.
- DOLEZALEK 1972 = G. DOLEZALEK, *Verzeichnis der Handschriften zum römischen Recht bis 1600. Materialsammlung, System und Programm für elektronische Datenverarbeitung*, 4 Bde., unter Mitarb. von H. Van De Wouw, Chr. Messer, Frankfurt am Main 1972-1973.
- DOLEZALEK-WEIGAND 1983 = G. DOLEZALEK, R. WEIGAND, *Das Geheimnis der roten Zeichen. Ein Beitrag zur Paläographie juristischer Handschriften des zwölften Jahrhunderts*, in *Zeitschrift der Savigny Stiftung*, Kan. Abt., 69 (1983), SS. 143-199.
- FROŃSKA 2004 = J. FROŃSKA, *Między tekstem a obrazem. Dyrektywy dla iluminatorów w Digestach Justyniana*, in *Ikonotheka* 17 (2004), SS. 1-21.
- FROŃSKA 2013 = J. FROŃSKA, *The Memory of Roman Law in an Illuminated Manuscript of Justinian's Digest*, in E. BRENNER, M. COHEN, M. FRANKLIN-BROWN (hrsg.), *Memory and Commemoration in Medieval Culture*, Farnham 2013, SS. 163-180.
- FROŃSKA 2017 = J. FROŃSKA, *Ilustracje marginesowe a praktyka czytelnicza w kórnickich Digestach Justyniana*, in *Pamiętnik Biblioteki Kórnickiej* 34 (2017), SS. 61-80.
- GALEOTTI 2015 = S. GALEOTTI, *Ricerche sulla nozione di damnum. Il danno nel diritto romano tra semantica e interpretazione*, Napoli 2015.
- GIANGRIECO PESSI 1995 = M.V. GIANGRIECO PESSI, *Ricerche sull'actio de pauperie dalle XII tavole ad Ulpiano*, Napoli 1995.
- HORECZY 2015 = A. HORECZY, *Prawnicze doktoraty Polaków*, in *Roczniki Historyczne* 81 (2015), SS. 147-185.
- JANSEN 2003 = N. JANSEN, *Die Struktur des Haftungsrechts. Geschichte, Theorie und Dogmatik außervertraglicher Ansprüche auf Schadenersatz*, Tübingen 2003.
- KOCHER 1993 = G. KOCHER, *Die Rechtsikonographie*, in R. SCHMIDT-WIEGAND (hrsg.), *Die Wolfenbütteler Bilderhandschrift des Sachsenspiegels. Aufsätze und Untersuchungen. Kommentarband zur Faksimile-Ausgabe*, Berlin 1993, SS. 107-117.
- L'ENGLE-GIBBS 2001 = S. L'ENGLE, R. GIBBS (hrsg.), *Illuminating of Law. Legal Manuscripts in Cambridge Collections*, London 2001.
- L'ENGLE 2011 = S. L'ENGLE, *The Pro-active Reader. Learning to Learn the Law*, in *Medieval Manuscripts, their Makers and Users. A special issue of Viator in Honor of Richard and Mary Rouse*, Turnhout 2011, SS. 51-75.

- LIBICKI 1993 = M. LIBICKI, *Uwagi o genezie dekoracji rękopisu BK 824*, in *Pamiętnik Biblioteki Kórnickiej* 23 (1993), SS. 47-60.
- LOHSSE 2002 = S. LOHSSE, *Canem vel servum tenuit? D. 9,2,11,5 and the Applicability of the actio legis Aquiliae in Cases involving inanimate Objects used for killing*, in *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis* 80 (2002), SS. 265-278.
- LONGCHAMPS DE BÉRIER 2011 = F. LONGCHAMPS DE BÉRIER, *Roman Law and Legal Knowledge – Law Faculties versus Law Schools*, in T. GIARO (hrsg.), *Roman Law and Legal Knowledge. Studies in Memory of Henryk Kupiszewski*, Warszawa 2011, SS. 13-19.
- MACCORMACK 1982 = G. MACCORMACK, *Juristic interpretation of the lex Aquilia*, in *Studi in onore di Cesare Sanfilippo*, Milano 1982, I, SS. 265-270.
- MAYER-MALY 1956 = Th. MAYER-MALY, *Locatio conductio. Eine Untersuchung zum klassischen römischen Recht*, Wien-München 1956.
- MEISSEL 2004 = F.S. MEISSEL, *Societas. Struktur und Typenvielfalt des römischen Gesellschaftsvertrages*, Frankfurt am Main 2004.
- MOMMSEN 1870 = Th. MOMMSEN, *Praefatio*, in *Digesta Iustiniani, recognovit adsumpto in operis societatem Paulo Kruegero, Th. Mommsen*, Berolini 1870, I, SS. V-LXXXXIII.
- PARLAMENTO 2001 = E. PARLAMENTO, “*Servus melanholicus*”. I “*vitia animi*” nella giurisprudenza classica, in *Rivista di diritto romano* 1 (2001), SS. 1-20.
- PEZDA 2009 = J. PEZDA, *Zbiory rękopisów Biblioteki XX Czartoryskich w Krakowie*, in *Bibliotheca Nostra* 18 (2009), H. 2, SS. 11-18.
- POGGI 2012 = A. POGGI, *Il contratto di società in diritto romano classico I-II, con una nota di lettura di Gianni Santucci*, Napoli 2012 [anastatische Ausgabe der Bücher von 1930 u. 1934].
- RANDAZZO 2007 = S. RANDAZZO, *Variabilità del rischio e ricadute sistematiche nella vendita di cosa futura*, in L. GAROFALO (hrsg.), *La compravendita e l'interdipendenza delle obbligazioni nel diritto romano*, Padova 2007, I, SS. 247-275.
- RODRIGUEZ MONTERO 2015 = R.P. RODRIGUEZ MONTERO, *Responsabilidad contractual y extra-contractual en derecho romano*, Santiago de Compostela 2015.
- RÜFNER 2016 = T. RÜFNER, *Money in the Roman Law Texts*, in D. FOX, W. ERNST (hrsg.), *Money in the Western Legal Tradition. Middle Ages to Bretton Woods*, Oxford 2016, SS. 93-109.
- SCHIPANI 1969 = S. SCHIPANI, *Responsabilità ex lege Aquilia. Criteri di imputazione e problema della culpa*, Torino 1969.
- WALTHER-WOLF 2014 = I.F. WALTHER, N. WOLF, *Codices illustres. The world's most famous illuminated manuscripts 400 to 1600*, Köln 2014.
- WIELING 2008 = H.J. WIELING, *Juristenausbildung im Mittelalter*, in Chr. Baldus, T. Finkenauer, T. RUFNER (hrsg.), *Juristenausbildung in Europa zwischen Tradition und Reform*, Tübingen 2008, SS. 47-59.
- YOUNG 2014 = S.E. YOUNG, *Scholarly Community at the Early University of Paris. Theologians, Education and Society 1215–1248*, Cambridge 2014.

- ZATHEY 1963 = J. ZATHEY, *Katalog rękopisów średniowiecznych Biblioteki Kórnickiej*, Wrocław-Warszawa 1963.
- ZIMMERMANN 1996 = R. ZIMMERMANN, *The Law of Obligations. Roman Foundations of the Civilian Tradition*, Oxford 1996.
- ZYGNER 2018 = L. ZYGNER, *W kręgu kanonistów późnego średniowiecza (Jakub z Kurdwanowa, Mikołaj z Mirzyńca, Dzierław z Karnic)*, in R. BISKUP, K. KWIATKOWSKI (hrsg.), *Collegarum et Discipulorum Gratitude. Studia ofiarowane prof. Andrzejowi Radziwińskiemu z okazji 60. urodzin*, Toruń 2018, SS. 215-238.